

Nutzungs- und Platzordnung des Tennisclub Grün-Weiß 77 Odenheim e.V.

Stand: 27.März 2015

§ 1 Grundsätze

Der Verein stellt allen Mitgliedern die Einrichtungen des Vereins zur satzungs- und bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.

Beginn und Ende der jährlichen Spielzeit der Außenplätze wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern im Gemeindeblatt bekannt gegeben. Die Tennisanlage ist während der Spielsaison grundsätzlich von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr geöffnet. (Spielende 22:30 Uhr).

Innerhalb der laufenden Saison ist jedes Mitglied (ausgenommen Passive), das den jeweiligen Jahresbeitrag entrichtet hat, spielberechtigt.

Mit dem Betreten der Tennisanlage unterwirft sich jede Person den Bestimmungen der Nutzungs- und Platzordnung

Die Anlage ist stets sauber zu halten und im Interesse der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Alle Mitglieder und Gäste sollten sich so verhalten, dass die Clubgemeinschaft keinen Anstoß nimmt.

Schäden oder Beschädigungen der Anlage sind unverzüglich dem Vorstand bzw. dem Platzwart oder Clubhausverwalter zu melden. Die Plätze und das Clubhaus (Umkleidekabinen, Toiletten, Wirtschaftsraum) sind außerhalb des Spielbetriebs grundsätzlich verschlossen zu halten.

§ 2 Platzwart, Clubhausverwalter

Der Vorstand kann ein Mitglied als Platzwart mit der Betreuung der Anlage und insbesondere der Plätze beauftragen. Der Platzwart erhält einen Schlüssel für die Gerätegarage. Andere mit der Pflege der Anlage beauftragte Mitglieder können vom Vorstand ebenfalls diesen Schlüssel erhalten.

Ebenso kann der Vorstand ein Mitglied mit der Clubhausverwaltung betrauen. Dieser sorgt für den Wirtschaftsraum des Clubhauses und die Bereitstellung von Getränken. Mitglieder, die in Kenntnis und Auftrag des Vorstands neben dem Clubhausverwalter einen Schlüssel für den Wirtschaftsraum des Clubhauses besitzen sind zur entsprechenden Sorgfalt bei der Ausgabe von Getränken und deren Bezahlung verpflichtet. Sie haben auch darauf zu achten, dass das Clubhaus beim Verlassen der Anlage wieder verschlossen ist.

Getränke können entsprechend den vom Vorstand festgelegten Preislisten von den Mitgliedern und Nichtmitgliedern während des normalen Spielbetriebs erworben werden. Die Ausgabe erfolgt durch entsprechend beauftragte Mitglieder. Dazu sind die konsumierten Getränke in einer entsprechenden Liste mit dem Namen der betreffenden Person zu vermerken und vor Verlassen der Anlage von dieser zu bezahlen. Nichtmitglieder begleichen diese Beträge zur Vereinfachung direkt bei der Ausgabe. Die Beträge werden über eine Kleinkasse abgerechnet und verwahrt, die unter der Verwaltung des Clubhausverwalters steht. Auch in den Verbandsspielen kurzzeitig genutzte Bälle können für 5€ pro 4er-Dose von den beauftragten Mitgliedern erworben werden.

Sämtliche vom Vorstand an die oben genannten Mitglieder ausgegebenen Schlüssel sind beim Ausscheiden aus dem betreffenden Amt oder bei Austritt aus dem Verein wieder unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 3 Einhaltung der Regeln

Die Mitglieder achten in gegenseitiger Rücksichtnahme selbst auf die Einhaltung dieser Nutzungs- und Platzordnung. Der Vorstand bzw. ein beauftragter Platzwart ist, soweit es um die Pflege der Spielfelder geht, gegenüber Mitgliedern und Gästen weisungsberechtigt.

Das Hausrecht über die Tennisanlage mit Clubhaus übt der Vorstand, der Sportwart, der Jugendwart und der Platzwart bzw. deren Vertreter aus. Während des Spielbetriebes sind diese Personen berechtigt und verpflichtet, bei Problemen für die Einhaltung der Nutzungs- und Platzordnung zu sorgen. Bei groben bzw. wiederholten Verstößen gegen diese Vereinsordnung können diese Personen Verwarnungen bis hin zu Verweisen von den Plätzen oder der Anlage aussprechen. Dies ist dem Vorstand zu melden, der im Wiederholungsfall bei schweren Fällen gemäß Satzung einen Ausschluss beschließen kann.

§4 Nutzungseinschränkungen

Bei sportlichen Wettkämpfen im Rahmen der Verbandsspiele bzw. bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen, die vom Verein organisiert werden oder bei Trainingsbetrieb ist die Nutzung der Vereinseinrichtungen vorrangig für diese Zwecke reserviert. Diese Veranstaltungen und die damit verbundene Nutzungseinschränkung für die Mitglieder sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu machen. Dies kann über die Gemeindenachrichten oder durch Aushang am Mitteilungsbrett am Clubhaus („Schwarzes Brett“) erfolgen. Sie gelten damit als an alle Mitglieder bekannt gegeben.

Nach längeren Perioden feuchter Witterung kann der Vorstand bzw. ein beauftragter Platzwart die Plätze durch entsprechende Kennzeichnung für die Nutzung sperren, um Schäden für die Plätze vorzubeugen. Sie dürfen erst nach Aufhebung der Sperrung wieder bespielt werden.

Eine kurzfristige Sperrung im Rahmen von Pflegemaßnahmen ist ebenso möglich.

Für besondere Veranstaltungen auf der Vereinsanlage können von den Mitgliedern Eintrittsgebühren erhoben werden, sofern die Mitglieder nicht an der Durchführung der Veranstaltung inhaltlich oder organisatorisch beteiligt sind und diese Eintrittsgebühren auch für Nichtmitglieder erhoben werden.

§ 5 Haftung

Der Tennisclub haftet nur im Rahmen der Sportversicherung des Badischen Sportbund Nord e.V. für durch Sportunfälle entstandene Schäden von Mitgliedern. Für Personenschäden von Nichtmitgliedern oder Sachschäden und Diebstahl wird nicht gehaftet. Benutzer der Sportanlagen und deren Einrichtungen haben für Schäden durch unsachgemäße Benutzung in vollem Umfang aufzukommen.

§ 6 Miete von Tennisplätzen durch Nicht-Mitglieder

Nicht-Mitglieder können die Anlage ebenfalls nutzen, jedoch nur zusammen mit mindestens einem Vereinsmitglied. Eine dazu notwendige Gästemarke pro Gast und Spielstunde kann zum Preis von 4 € erworben werden. Die Gästemarke muss an der dafür vorgesehenen Platzbelegungstafel eingehängt werden. Das betreffende Vereinsmitglied sorgt für die Bezahlung der Gästemarke und leitet den eingekommenen Betrag an den vom Vorstand beauftragten Clubhausverwalter oder den Platzwart weiter. Es hat auch auf die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Nutzungs- und Platzordnung durch das Nichtmitglied zu achten.

Gästemarken können auch an den bekanntgegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

Kostenfreie Nutzung besteht für Nichtmitglieder, die im Rahmen von Mitgliederwerbemaßnahmen wie z.B. Schnuppertagen, offenen Spielertreffs (hier maximal eine Spielzeit lang) oder Ortsturnieren (hier durch Meldegebühr mit abgedeckt) für den Verein als Mitglied gewonnen werden sollen.

§ 7 Miete von Geräten

Für die Nutzung der Ballmaschine incl. Bällen durch die Mitglieder ist eine Mietgebühr von 5€ pro Stunde zu entrichten. Die Ausleihe und Rückgabe, sowie die sofortige Bezahlung der Gebühr nach Ende der Nutzung, erfolgt in Absprache mit einem vom Verein beauftragten Mitglied. Kostenfreie Nutzung ist nur im Rahmen des Mannschafts- oder Jugendtrainings möglich.

Für andere nur kurzfristig verfügbare besondere Trainingsgeräte kann der Vorstand eine angemessene Mietgebühr pro Stunde festlegen. Sollten die Geräte dem Verein längerfristig zur Nutzung zur Verfügung stehen, so sind die Gebühren in dieser Vereinsordnung festzulegen.

§ 8 Miete des Clubhaus und der Grünanlage

Mitglieder des Vereins können das Clubhaus und die Grünanlage für eigene private Festlichkeiten vom Verein anmieten. Eine Anmietung im Auftrag und zu Gunsten Dritter ist nicht möglich. Pro maximal eintägiger Festlichkeit ist ein Betrag von 40 € an den Verein zu entrichten. Kosten für Strom werden in etwa zum Gestehungspreis extra berechnet. Eine Begleichung des Betrags durch Verrechnung mit vom Verein zu erhaltenden Vergütungen ist für das Mitglied möglich.

Schäden am Inventar sind zu ersetzen. Ebenso sind das gesamte Clubhaus und die Grünanlagen bis spätestens 12 Uhr am Tag, der auf den Tag/Abend der Festlichkeit folgt, im gereinigten Zustand wieder zu übergeben. Sollte eine Nachreinigung notwendig sein, so wird diese dem Mitglied, das die Anmietung vorgenommen hat, in Rechnung gestellt. Die Abwicklung der Vermietung incl. der Clubhausübergabe bzw. -abnahme und der Bezahlung verläuft über den Clubhausverwalter.

§ 9 Platzreservierung und -belegung

Die gewünschten Spielstunden können, soweit sie nicht den bekannt gegebenen Nutzungseinschränkungen unterliegen, durch Anbringen der jedem spielberechtigten Mitglied zugestellten persönlichen Jahres-Spielmarken auf der Platzbelegungstafel im Voraus belegt werden.

Während ein Mitglied seine Spielstunde absolviert, sollte die entsprechende Spielmarke mit seinem Namen in die Platzbelegungstafel eingehängt sein. Sollte es durch eine gesteigerte Nachfrage der Mitglieder an Spielmöglichkeiten zu Engpässen kommen, kann der Vorstand durch Bekanntgabe an die Mitglieder über das Schwarze Brett eine generelle oder auch auf bestimmte Zeiträume beschränkte Einhängepflicht anordnen.

Hat ein Mitglied seine Spielstunde absolviert, so kann es, wenn an diesem Tag noch eine Stunde frei ist, diese belegen. Ist ein Platz auf der Belegungstafel reserviert und 10 Minuten nach der belegten Zeit nicht betreten, kann der Platz von anderen Mitgliedern benutzt werden. Die Reservierung ist dann aufgehoben.

Von jedem Mitglied des Tennisclub wird erwartet, dass es sich in Bezug auf die Platzbelegung den Geboten von Anstand und sportlicher Kameradschaftlichkeit entsprechend verhält.

§ 10 Platzordnung

Die Nutzung der Tennisplätze ist ausschließlich mit angemessenem Schuhwerk und Sportbekleidung erlaubt. Tennisschuhe sind zwingend vorgeschrieben. Insbesondere ist auf das Profil zu achten. (sogenanntes Fischgrätenprofil). Mit anderem Schuhwerk dürfen die Plätze nicht betreten werden.

Auf den Plätzen dürfen sich nur die jeweiligen Spieler aufhalten.

Die Plätze sind grundsätzlich vor dem Spielen mit der Bewässerungsanlage zu wässern. Eine Ausnahme davon ist lediglich gegeben, wenn die gesamte Spielfläche witterungsbedingt feucht ist.

Wird die Platzoberfläche beschädigt (Löcher o.ä.), so ist diese sofort wieder herzustellen. Auf den Plätzen stehen Scharrierhölzer (Holzschaber) zur Verfügung. Diese dienen dazu, grobe Unebenheiten auf dem Platz auszugleichen. Wer sich in der Benutzung des Gerätes unsicher ist oder Fragen hat, wendet sich bitte an den Platzwart oder ein anderes kundiges Mitglied.

Die Spielstunde hat 55 Minuten. 5 Minuten sind danach für die Pflege des Spielfeldes aufzuwenden.

Nach der Benutzung ist der gesamte Platz (inkl. der Ausläufe)grundsätzlich und bei jedem Wetter abzuziehen. Hierbei hat das Abziehen vorzugsweise in immer kleiner werdenden Kreisen von außen nach innen zu erfolgen. So ist gewährleistet, dass der Sand auch auf dem Platz bleibt und nicht an die Seite gekehrt wird.

Die Abzugsmatten sind aus dem Laufbereich zu entfernen und an den vorgesehenen Halterungen aufzuhängen.

Bei aufkommenden Regen muss das Spiel rechtzeitig unterbrochen werden. Nach starkem Regen oder Dauerregen bzw. zu nassem Spielfeld darf ein Spiel erst nach Abtrocknung der Spielfelder begonnen bzw. fortgesetzt werden.

Ungebührliches Lärmen, Ablenken der Spieler, Betreten der Plätze durch Unbeteiligte und ähnlich Spiel störendes Verhalten sind zu unterlassen.

Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Behälter. Gläser, Flaschen, Becher, Tablett usw. sind von den Plätzen ins Clubhaus zu bringen.

Auf den Plätzen herrscht Alkohol- und Rauchverbot.

Derjenige Spieler, der zuletzt den Platz verlässt, hat dafür zu sorgen, dass der Platz wieder abgeschlossen wird.